

Förderung – Anschluss Wärmenetz

So wird nach der zum 1. Januar 2024 geltenden Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) der Anschluss an ein erneuerbares Wärmenetz (mindestens 65 % EE-Anteil) mit bis zu 70 % von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert. Diese kann bei Bedarf noch durch ein zinsgünstiges Darlehen ergänzt werden.

Zusammenfassung

- Mindestens 65 % EE-Anteil bei neu installierten Anlagen
- Gesetzliche Vorgaben unterscheiden sich je nach Region und Gebäudeart
 - In Neubaugebieten gelten diese bereits ab dem 1. Januar 2024
 - In Bestandsgebieten Kopplung der Vorgaben an eine verpflichtende kommunale Wärmeplanung
- Der kommunale Wärmeplan muss bundesweit bis Mitte 2028 erstellt worden sein
- Kommunen mit über 100.000 Einwohnern müssen die Wärmeplanung bereits bis Mitte 2026 vorlegen
- Heizanlagen, die irreparabel sind, müssen nicht sofort auf eine klimafreundliche Heizung umgerüstet werden. Das Heizungsgesetz sieht hier eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor
- Bis zum rechtskräftigen Beschluss der kommunalen Wärmeplanung können unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin Heizanlagen installiert werden, die nicht den Vorgaben des GEG, beispielsweise 65 % EE-Anteil, entsprechen

Voraussetzungen

- Sicherstellung des Betreibers, dass...
 - ab 1. Januar 2029 mindestens 15 %
 - ab 1. Januar 2035 mindestens 30 %
 - ab 1. Januar 2040 mindestens 60 %der Heizwärme auf Basis von Biomasse, grünem oder blauem Wasserstoff, einschließlich der daraus hergestellten Derivate, bereitgestellt wird
- Nachweis einer Beratung, welche auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine potenzielle Unwirtschaftlichkeit hinweist

Der Fernwärmeanschluss ist sinnvoll, wenn ...

- ... bei Ihnen in den nächsten Jahren ein Austausch der Heizung notwendig wird
- ... Sie größere Sanierungsmaßnahmen am Gebäude planen
- ... Sie sich vom Öl-/Gaspreis unabhängig machen möchten
- ... Sie Kosten für Brennstoff und Wartung einsparen möchten
- ... Sie umweltfreundlicher heizen möchten
- ... Sie Ihren „Heizkomfort“ steigern möchten
- ... Sie den Energieausweis und somit den Wert Ihrer Immobilie verbessern möchten

Falls Sie eine Frage mit einem klaren „Ja“ beantwortet haben, stellt der **Fernwärmeanschluss** für Sie eine **hochinteressante Wärmeversorgungsvariante**, gerade auch im Hinblick auf die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, dar.

Interesse

am Fernwärmeprojekt Bad Saulgau?

Jetzt **unverbindliche Interessenbekundung** abgeben (QR-Code scannen)!



Hieraus ergibt sich für Sie **keinerlei Verpflichtung**.

Die Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, dienen der Auslegung des Wärmenetzes und der Möglichkeit einer direkten, projektbezogenen Kontaktaufnahme.



**STADTWERKE
BAD
SAULGAU**

Moosheimer Straße 28
88348 Bad Saulgau
Telefon 07581/506-0
vertrieb@stadtwerke-bad-saulgau.de

www.stadtwerke-bad-saulgau.de
www.saulgauer-waerme.de

Stand: Januar 2024



Saulgauer Wärme

- Gebäudeenergiegesetz
- Kommunale Wärmeplanung
- Bundesförderung effiziente Gebäude

www.saulgauer-waerme.de

Aktuelle Gesetzgebung

Im Januar 2024 trat das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kombination mit der kommunalen Wärmeplanung (KWP) in Kraft. Hierdurch soll der Treibhausgasausstoß im Gebäudesektor gesenkt werden, d. h., dass zukünftig weniger fossile Energieträger, wie z. B. Erdöl, -gas und Kohle, zu Wärme- und Kühlzwecken in Gebäuden eingesetzt werden sollen.

Zur Realisierung der notwendigen Transformationsschritte existieren unterschiedliche Förder- und Zuschussprogramme, beispielsweise die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG).

Was das für Sie und Ihr Gebäude konkret bedeutet, welche Fristen dabei zu beachten sind und wie Sie sich dabei fördern lassen können, möchten wir Ihnen mit diesem Informationsflyer erläutern.

Gründe für die gesetzliche Anpassung

Gebäude benötigen viel Energie, insbesondere für Heiz-, Warmwasser- sowie Kühlzwecke.

In Deutschland war der Gebäudebestand im Jahr 2021 laut Umweltbundesamt für knapp 30 % der nationalen Treibhausgasemissionen verantwortlich. Dabei entfiel der größte Anteil auf das Heizen und die Warmwasserbereitstellung. Im Jahr 2022 waren 70 % der neuinstallierten Heizanlagen gasbetrieben.

Da sich Deutschland bis zum Jahr 2045 dazu verpflichtet hat klimaneutral zu sein, sollen folglich bis dahin auch alle Gebäude mit klimaneutraler Wärme versorgt werden.

Durch die Abkehr von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern auf Grundlage der aktuellen Gesetze soll ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaziele in Deutschland geleistet werden.

Gesetze – ein Überblick

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Das Gebäudenergiegesetz (GEG), auch als Heizungsgesetz bezeichnet, legt energetische Anforderungen an beheizte oder klimatisierte Gebäude fest.

Das Gesetz enthält Vorgaben zur Heizungs- und Klimatechnik sowie zum Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden.

Falls Sie eine fossilbetriebene Heizung ersetzen, gelten die Vorgaben des GEG schon ab 2024.

Kommunale Wärmeplanung (KWP)

Das GEG ist mit der kommunalen Wärmeplanung eng verbunden. Die KWP verpflichtet Städte und Gemeinden, eine Wärmeplanung durchzuführen. Wie ein solcher Wärmeplan zu erstellen ist, wird im „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (Wärmeplanungsgesetz WPG) erläutert.

Durch die kommunale Wärmeplanung soll in Kommunen aufgezeigt werden, wie der Gebäudebestand in Zukunft klimaschonend mit Wärme versorgt werden kann. Ferner macht das Gesetz Vorgaben, wie und bis wann bestehende Wärmenetze dekarbonisiert bzw. Kommunen durch neue Wärmenetze versorgt werden müssen.

Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung:

- Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern bis Juni 2026
- Alle anderen Kommunen bis Juni 2028

Auf unserer Website finden Sie stets kurz und bündig den Stand, die Entwicklungen und weitere Informationen zur aktuellen Gesetzgebung im Bereich Gebäudeeffizienz:

www.saulgauer-waerme.de

Förderung – Die BEG

Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist ebenfalls am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Im Rahmen der Förderung erhalten Gebäudeeigentümer Unterstützung bei der Sanierung von Gebäuden, die dauerhaft Energiekosten einsparen, Treibhausgase reduzieren und damit einhergehend das Klima schützen.

Die BEG besteht aus folgenden drei Teilprogrammen:

- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Der letztgenannte Förderbaustein beinhaltet beispielsweise auch den Heizungsaustausch.

Dabei sind folgende Fördersätze möglich, die auch für den Anschluss an ein Wärmenetz gelten. Dabei werden die Kosten, die in Ihrem Eigentum anfallen, entsprechend gefördert.

Basisförderung	30 %
Effizienz-Bonus	+ 5 %
Einsatz von natürlichen Kältemitteln oder Erd-, Wasser- oder Abwasserwärme bei Wärmepumpen	
Zusätzliche Boni für selbstgenutztes Eigentum	
Einkommensabhängiger Bonus	+ 30 %
Für Eigentümer mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von unter 40.000 €	
Klimageschwindigkeits-Bonus	+ 20 %
Ein Klima-Geschwindigkeitsbonus von 20 % der Investitionskosten wird eingeführt, und zwar für die zeitnahe Heizungsmodernisierung in 2024 und 2025. Danach verringert sich der Fördersatz degressiv, die nachfolgenden 2 Jahre um 5 %, dann um 3 %.	
Höchstfördersatz bei Selbstnutzung	70 %

Haftungsausschluss

Die in diesem Flyer bereitgestellten Informationen basieren auf der aktuellen Gesetzeslage (Stand Januar 2024) und können sich jederzeit ändern. Wir übernehmen keine Haftung für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der Inhalte. Es gelten stets die aktuellsten, gesetzlichen Bestimmungen und Förderkonditionen.